

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

9. Mai 2023

Nr. 2023-257 R-362-30 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum zweiten Controllingbericht 2022 zum kantonalen Richtplan

I. Zusammenfassung

Der Kanton erstellt zuhänden des Landrats alle vier Jahre einen Controllingbericht über den Stand der Richtplanung. Zudem besteht eine Berichterstattungspflicht gegenüber dem Bund. Der vorliegende Controllingbericht 2022 zum kantonalen Richtplan beinhaltet einen Soll-Ist-Vergleich der tatsächlichen räumlichen Entwicklung mit den Zielen des kantonalen Richtplans (strategisches Controlling) und eine Dokumentation des Umsetzungsstands der einzelnen Abstimmungsanweisungen (Vollzugscontrolling). Zu diesen Bestandteilen formuliert der Controllingbericht zudem den Handlungsbedarf für eine Überprüfung und Anpassung des kantonalen Richtplans.

Inhaltsverzeichnis

I. Zusammenfassung.....	1
II. Ausführlicher Bericht.....	2
1. Ausgangslage.....	2
2. Bestandteile des Richtplancontrollings.....	2
3. Erarbeitung des Controllingberichts.....	3
4. Aufbau des Berichts.....	3
III. Antrag.....	4

Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1	Strategische und operative Ebene der Richtplanung (Kantonaler Richtplan, S. 1.5/2).	3
-------------	---	---

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Der kantonale Richtplan stellt eine wichtige Grundlage und ein strategisches Führungsinstrument des Kantons für eine wirkungsvolle Steuerung einer nachhaltigen Raumentwicklung des Kantons Uri dar. Die kantonale Richtplanung soll für ihre steuernde und koordinierende Funktion Veränderungen und Entwicklungen vorausschauend wahrnehmen. Mit einem Monitoring und Controlling der Richtplanung werden die räumliche Entwicklung laufend beobachtet, Festlegungen periodisch überprüft und mit der tatsächlichen Entwicklung abgeglichen.

Der Richtplan des Kantons Uri verlangt in der Abstimmungsanweisung 1.5-2 «Controlling des Richtplans», dass der Regierungsrat alle vier Jahre einen Controllingbericht zuhanden des Landrats erstellt. Zusätzlich ist der Kanton verpflichtet, den Bund mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen zu orientieren (Art. 9 Abs. 1 Raumplanungsverordnung [RPV]; SR 700.1). Der gesamthaft revidierte kantonale Richtplan wurde im Jahr 2013 durch den Bundesrat genehmigt. Der erste Controllingbericht zum kantonalen Richtplan des Kantons Uri wurde vom Landrat am 21. März 2018 zur Kenntnis genommen.

2. Bestandteile des Richtplancontrollings

Das Controlling dient als Steuerungsinstrument für die Richtplanung. Es ermöglicht, den Handlungsbedarf für Richtplananpassungen festzustellen, und stützt sich auf periodische Vergleiche zwischen den Zielsetzungen des Richtplans und der tatsächlichen räumlichen Entwicklung. Das Richtplancontrolling besteht aus zwei Teilen, dem Controlling der Ziele auf der strategischen Ebene (*Werden die Ziele des kantonalen Richtplans erreicht?*) und dem Vollzugscontrolling auf der operativen Ebene (*Werden die Massnahmen des kantonalen Richtplans umgesetzt?*). Beim strategischen Controlling wird in einem Soll-Ist-Vergleich anhand räumlicher Schlüsselindikatoren die effektive räumliche Entwicklung den Zielen des Richtplans gegenübergestellt. Beim Vollzugscontrolling werden die Abstimmungsanweisungen hinsichtlich ihres Umsetzungsstands untersucht. Es trägt zur Wirkungs- und Kostenorientierung bei, indem eine mangelhafte Umsetzung der Abstimmungsanweisungen frühzeitig erkannt wird.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Elemente des Controllings auf der strategischen und der operativen Ebene (Vollzug) auf.

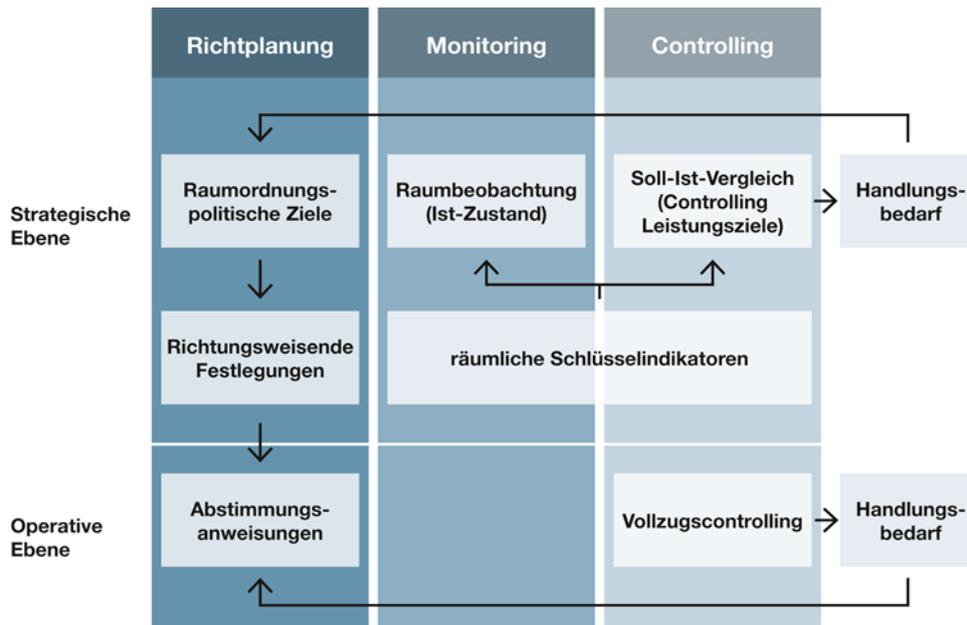


Abbildung 1 Strategische und operative Ebene der Richtplanung (Kantonaler Richtplan, S. 1.5/2)

3. Erarbeitung des Controllingberichts

Die Erarbeitung des Controllingberichts erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen. Die Beurteilung des Vollzugs der einzelnen Abstimmungsanweisungen erfolgte durch die im Richtplan bezeichneten federführenden Stellen. Für das Controlling der Ziele wurden die räumlichen Schlüsselindikatoren beschrieben, verglichen und im Bericht beurteilt. Der Entwurf des Controllingberichts wurde den kantonalen Fachstellen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Stellungnahmen und Anträge wurden soweit möglich berücksichtigt.

4. Aufbau des Berichts

Der vorliegende Bericht umfasst das Monitoring der räumlichen Entwicklung, das Controlling der Richtplanziele auf der strategischen Ebene und eine Zusammenfassung des Vollzugscontrollings auf der operativen Ebene. Er wird zudem ergänzt mit spezifischen Informationen zuhanden des Bundes.

Der Controllingbericht ist wie folgt aufgebaut:

- Kapitel 1 erläutert die Aufgabenstellung, den Aufbau des Berichts und die Datengrundlagen;
- Kapitel 2 gibt eine Übersicht zu den Ergebnissen des strategischen Richtplancontrollings und fasst die Zielerreichung sowie den Handlungsbedarf zusammen;
- Kapitel 3 fasst die Erkenntnisse aus dem Vollzugscontrolling zusammen;
- Kapitel 4 fasst zuhanden des Bundes ergänzende Auskünfte zur räumlichen Entwicklung zusammen;
- die Anhänge stellen die für den Controllingbericht wesentlichen Grundlagen detailliert dar (Schlüsselindikatoren, Auswertung Vollzugscontrolling).

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Controllingbericht 2022 des kantonalen Richtplans wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Justizdirektion wird beauftragt, den Controllingbericht 2022 dem Bundesamt für Raumentwicklung zur Kenntnis zu bringen.

Beilage

- Controllingbericht 2022 des kantonalen Richtplans vom 26. April 2023